

28.06.22**Empfehlungen
der Ausschüsse**

AV - U

zu **Punkt ...** der 1023. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 2022

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV Gebietsausweisung - AVV GeA)

A

**Der federführende Ausschuss für Agrarpolitik
und Verbraucherschutz (AV) und****der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und
nukleare Sicherheit (U)**

empfehlen dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

U 1. Zu § 3 Absatz 3 Satz 2 AVV GeA

In § 3 Absatz 3 Satz 2 ist das Wort „Technik“ durch das Wort „Methodik“ zu ersetzen.

Begründung:

Eine bestverfügbare Technik zur Berechnung der Nitratkonzentration, beschreibt Rechenprogramme. Eine Methodik integriert auch die analytische Erfassung der Nitratkonzentration vor den Denitrifikationsprozessen. Diese werden dann zu den gemessenen Nitratkonzentrationen hinzugezogen. Es muss deutlich werden, dass es sich nicht um einen rein rechnerischen Ansatz handelt,

...

sondern dieser ein Bestandteil der Methodik ist. Die Formulierung „Berechnung der Nitratkonzentration nach bestverfügbarer Technik...“ schließt eine Probenahme und Analytik aus, da die bestverfügbare Technik in einem einschränkenden Bezug zur Berechnung der Nitratkonzentration steht.

AV
U

2. Zu § 5 Absatz 1 Satz 2 AVV GeA

In § 5 Absatz 1 Satz 2 ist der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen und sind die Wörter „sofern § 3 Absatz 2 und 3 entsprechend berücksichtigt werden.“ anzufügen.

Begründung:

Es ist nicht eindeutig geregelt, dass für Zusatzmessstellen – insbesondere bei denitrifizierenden Verhältnissen – die gleichen Anforderungen gelten müssen wie für die Messstellen des Ausweisungsmessnetzes. Für eine fachlich belastbare immissionsbasierte Abgrenzung ist es jedoch zwingend erforderlich, dass im Falle der Heranziehung von Zusatzmessstellen die zugrunde gelegten Nitratwerte den gleichen Anforderungen entsprechen. Andernfalls wären fachlich widersprüchliche Entscheidungsgrundlagen zu erwarten.

U

3. Zu § 13 Absatz 3 Satz 3 AVV GeA

§ 13 Absatz 3 Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

„Die nach Landesrecht zuständige Stelle hat die Kartendarstellung sowie die Koordinaten und Messstellenbezeichnungen der Messstellen, die nach § 9 Absatz 2 zugrunde gelegt wurden und an denen die Einstufung nach § 9 Absatz 1 erfolgt ist, dem Umweltbundesamt in digitaler Form als Geodatensatz zu übermitteln.“

Begründung:

Derzeit wird in § 13 Absatz 3 Satz 3 auf das Ausweisungsmessnetz Bezug genommen. Dies ist jedoch nur für Grundwasser, nicht für Oberflächengewässer und die Ausweisung eutrophierter Gebiete definiert. Mit dem Verweis auf § 9 Absatz 2 wird definiert, um welche Messstellen es sich handelt. Da der Begriff „Messstellendaten“ nicht definiert ist, wird klargestellt, dass es sich bei den zu

übermittelnden Informationen um Koordinaten und Messstellenbezeichnungen handelt.

AV
U

bei
Annahme
entfällt
Ziffer 5

4. Zu § 14 Absatz 1 Satz 2 AVV GeA

In § 14 Absatz 1 Satz 2 sind die Wörter „30. Juni“ durch die Wörter „31. Dezember“ zu ersetzen.

Begründung:

In dem vorliegenden Entwurf wurde der bisher geregelte zeitliche Abstand zwischen dem Stichtag der neuesten Messergebnisse und dem Endtermin für die Überprüfung und Anpassung der Gebietskulisse halbiert. In dem jetzt vorgesehenen Zeitrahmen von sechs Monaten ist eine tragfähige fachliche und verordnungsrechtliche Arbeit nicht möglich.

Die für die Überprüfung erforderlichen Immissionsdaten des Vorjahres müssen validiert werden, bevor sie verwendet werden können. Die zuständige Fachbehörde in Niedersachsen benötigt für die Validierung in der Regel sechs Monate. Für die Überprüfung der Gebietsausweisung und die Anpassung der Landesverordnung sind weitere sechs Monate erforderlich. Die in § 14 Absatz 1 Satz 2 festgelegte Frist ist daher – entsprechend der bisherigen Regelungslage – anzupassen.

AV

entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 4

5. Zu § 14 Absatz 1 Satz 3,
Satz 4 AVV GeA*

In § 14 Absatz 1 ist in den Sätzen 3 und 4 das Wort „Vorjahres“ jeweils durch die Wörter „vorletzten Jahres“ zu ersetzen.

* Im AV als Hilfsempfehlung zu Ziffer 4 beschlossen.

Begründung:

Sofern der Stichtag 30. Juni für die Fertigstellung einer überarbeiteten Gebietskulisse nicht verändert werden soll, ist der dargestellte Bedarf nach einer ausreichenden Zeit für die Gewinnung und Verarbeitung von Messergebnissen zu erfüllen, indem der Stichtag für die Datenerhebung weiter in die Vergangenheit verlegt wird. Es kommt dann nicht mehr auf den Datenbestand an, der spätestens sechs Monate vor dem Änderungstermin 30. Juni erhoben wurde, sondern vielmehr wird auf das vorletzte Jahr abgestellt, d. h. ein Abstand von mindestens 18 Monaten vorgegeben.

Im Ergebnis ist eine der beiden Änderungen – gemäß dem Hauptantrag oder dem Hilfsantrag – notwendig, damit es möglich wird, bei zügiger Bearbeitung eine fachlich tragfähige Grundlage für eine überarbeitete Gebietskulisse zu verwenden.

U 6. Zu § 17 Absatz 2 AVV GeA

In § 17 Absatz 2 sind im einleitenden Satzteil nach dem Wort „Phosphoreinträge“ die Wörter „sowie der flächenspezifischen, landwirtschaftlich bedingten Fracht der Phosphoreinträge“ einzufügen.

Begründung:

Die Einfügung „sowie der flächenspezifischen landwirtschaftlich bedingten Fracht der Phosphoreinträge“ ist eine fachlich notwendige Ergänzung, da die Modellierung mit AGRUM DE neben der Ermittlung des landwirtschaftlichen Anteils der Phosphoreinträge auch diesem Zweck dient.

B

**Der federführende Ausschuss für Agrarpolitik
und Verbraucherschutz (AV) und**

**der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und
nukleare Sicherheit (U)**

empfehlen dem Bundesrat ferner, die folgende

E n t s c h l i e ß u n g

zu fassen:

- AV 7. Der Bundesrat weist darauf hin, dass durch die bereits erzielte Verringerung der Stickstoffüberschüsse, ermittelt nach OECD-Methode, der Zielwert von 70 kg N je Hektar unterschritten wird (Eurostat, online Datencode: T2020_RN310). Dementsprechend bittet der Bundesrat die Bundesregierung, auf eine Harmonisierung der Berichts- und Evaluierungszeiträume mit den Anforderungen des Nitratberichts hinzuwirken. Dabei sollen verstärkt die Hinweise der EU-Kommission zum Nitratbericht [SWD (2021) 1001 final, PART 19/38] zur Methodenharmonisierung beachtet werden.
- AV 8. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die finanziellen, organisatorischen und technischen Voraussetzungen für das Wirkungsmonitoring zur Düngeverordnung, einschließlich der Weiterentwicklung von AGRUM-DE zu schaffen, so auch der Beschluss der Agrarministerkonferenz vom 1. April 2022 (TOP 11). Dabei soll sich die Erhebung betrieblicher Daten auf das fachlich notwendige Maß beschränken.

- AV
U
9. Der Bundesrat begrüßt, dass die durch die Bundesregierung vorgelegte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung der belasteten Gebiete eine wesentliche Voraussetzung schafft, die sich aus der Verurteilung Deutschlands im Vertragsverletzungsverfahren zur EU-Nitratrichtlinie 2018 ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen und das Verfahren perspektivisch zu beenden. Er betont, dass durch eine Verständigung mit der Kommission die landwirtschaftlichen Betriebe Planungssicherheit erhalten.
- AV
U
10. Der Bundesrat stellt fest, dass für die Beendigung des Vertragsverletzungsverfahrens weiterhin binnen kürzester Frist die Landesdüngeverordnungen anzupassen sind. Er unterstreicht, dass die tatsächliche Ausweisung der nitratbelasteten Gebiete, die Verwaltung der Länder in der Kürze der vorgegebenen Fristen große Anstrengungen kosten wird.
- AV
U
11. Teil der Einigung mit der Kommission ist auch eine Ausweitung der Nitratmessstellennetze der Länder, um bis spätestens 2028 überall in Deutschland ein geostatistisches Verfahren anwenden zu können. Dies wird die Haushalte der Länder erheblich belasten. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, die Länder beim notwendigen Ausbau des Messstellennetzes finanziell zu unterstützen.
- AV
U
12. Der Bundesrat stellt weiter fest, dass die Allgemeine Verwaltungsvorschrift dazu führen wird, dass sich die sogenannten „roten Gebiete“ vergrößern werden, in denen Düngung nur unter strengeren Vorgaben möglich ist. Das wird dazu führen, dass noch mehr landwirtschaftliche Betriebe als bisher vor erheblichen Herausforderungen stehen werden. Er erkennt jedoch an, dass die Neuausweisung der Gebiete erforderlich ist, um den Verpflichtungen aus dem Ver-

tragsverletzungsverfahren nachzukommen und enorme fiskalische Risiken von den Haushalten von Bund und Ländern abzuwenden.

AV
U

13. Um das Prinzip der Verursachergerechtigkeit zu stärken, bittet der Bundesrat die Bundesregierung, gemeinsam mit den Ländern und in enger Abstimmung mit der EU-Kommission für die Zukunft auf der Basis eines belastbaren Monitorings ein robustes, rechtssicheres und vollzugstaugliches, auf kontrollierbaren Daten beruhendes System für eine Maßnahmendifferenzierung zu entwickeln und die dafür notwendigen fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen vorzubereiten.